

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis,

in Vertretung des Betriebsleiters Frau Anke Gaudig

Geusaer Straße 81e

06217 Merseburg

im folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und der Firma

im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt

wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch den Auftragnehmer für die vertragsgegenständlichen Standorte des Auftraggebers.

- 06217 Merseburg, Geusaer Straße 81e
- 06268 Querfurt, Roßplatz 3

Die Einzelheiten der Art und des Umfangs der zu erbringenden Leistungen werden in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis mit Preisblatt konkretisiert.

Der Auftraggeber hat das Recht, durch vorherige (mindestens 4 Wochen) schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Leistungsumfang zu erhöhen bzw. zu verringern (Änderung der Öffnungszeiten des Betreuungsobjektes sowie Änderung der Liegenschaft). Eine Erhöhung erfolgt zu den aktuell vertraglich vereinbarten Konditionen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

1. die Bestimmungen des Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis mit Preisblatt und die Vergabeunterlagen der Öffentlichen Ausschreibung Efa-12-2025 einschließlich aller Anlagen,
3. das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.2025 auf der Grundlage der Vergabeunterlagen,
4. Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 12, 17 und 18 TVergG LSA
5. Besondere Vertragsbedingungen (634)
6. Zusätzliche Vertragsbedingungen (635)
7. Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis einschl. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs- Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)

Im Übrigen finden auf diesen Vertrag Anwendung:

1. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
2. die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
3. den Inhalten der DIN 77200 oder eines "gleichwertigen" Standards
4. Objektbezogene Dienstanweisung

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung auf diesen Vertrag.

§ 3 Anforderungen an das Sicherheitspersonal

(1) Die an den verschiedenen Standorten einzusetzenden Sicherheitsmitarbeiter müssen ebenso wie der benannte Auftragsbetreuer des AN sowie dessen Stellvertreter als verantwortlicher Hauptansprechpartner des AG die Sachkundeprüfung der IHK nach § 34a Abs. 1a S. 2 Nr. 1 GewO erfolgreich und nachweislich absolviert haben.

(2) Spätestens 10 Tage vor Beginn der Leistungserbringung stellt der AN den AG die für den Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter vor. Er weist außerdem durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach, dass die Sicherheitsdienstmitarbeiter über die in Absatz 1 geforderten Qualifikationsnachweise verfügen. Der AG hat das Recht Mitarbeiter abzulehnen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich für Ersatzpersonal zu sorgen, so dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Sicherheitsdienstleistungen zu den vertraglich vereinbarten Zeiträumen stets gewährleistet ist. Der AN weist darüber hinaus nach, dass er über eine ausreichende Anzahl an Ersatzmitarbeitern verfügt, die im Falle eines Urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfalls der Sicherheitsdienstmitarbeiter die Vertretung übernehmen.

(3) Der AG kann vom AN darüber hinaus verlangen, dass Mitarbeiter, bei denen begründete Zweifel an ihrer Eignung bestehen, nicht weiter eingesetzt werden. In diesem Fall hat der AN unverzüglich auf seine Kosten Ersatz zur Verfügung zu stellen, so dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu den vertraglich vereinbarten Zeiträumen stets gewährleistet ist.

(4) Die Sicherheitsdienstmitarbeiter müssen jederzeit freundlich, offen und tolerant gegenüber den Beschäftigten des AG, dessen Kunden/ innen sowie Dritten auftreten. Sie müssen konfliktfähig, verantwortungsbewusst, zuverlässig und belastbar sein und über ein einwandfreies aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Belegart "O" verfügen. Sie sollten daher ausgeprägte Fähigkeiten zur Krisenkommunikation, Techniken zur verbalen Deeskalation sowie zur Eigensicherung vorweisen können.

(5) Die Sicherheitsdienstmitarbeiter müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(6) Darüber hinaus müssen die Sicherheitsdienstmitarbeiter nachweislich eine Ersthelfer-Grundausbildung absolviert haben und die vorgeschriebene Fortbildungen absolvieren.

(7) Die Sicherheitsdienstmitarbeiter dürfen keine Waffen mit sich führen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmer

(1) Der AN ist verpflichtet, die Sicherheitsdienstleistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu erbringen. Dafür stellt er sicher, dass seine Sicherheitsdienstmitarbeiter regelmäßig in die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Sicherheitsdienstleistungsgewerbes eingewiesen werden.

(2) Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Sachsen-Anhalt vom 16.01.2024 gültig mit Wirkung ab 01.01.2024. Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgte am 06.08.2024 rückwirkend zum 01.01.2024.

Im Entgelt-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA

(https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/Uploads/Vergabespez_Mindestlohn.pdf) ersetzt. Für eine Berechnung des vergabespezifischen Mindestlohnes gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA ab 01.11.2025 müssen die Ergebnisse der bevorstehenden Tarifrunden abgewartet werden.

(3) Der AN muss sicherstellen, dass im Falle von Urlaubs- oder Krankheitsausfällen eine ausreichende Anzahl geeigneter und qualifizierter Sicherheitsdienstmitarbeiter zur Verfügung stehen, damit die Leistungen vertragsgemäß erbracht werden können. Die Anforderungen an das Ersatz- bzw. Vertretungspersonal sind identisch mit denen an das hauptsächlich einzusetzende Personal (siehe § 3 Abs. 2).

Bei einem unerwarteten Ausfall des Sicherheitsdienstmitarbeiters, stellt der AN sicher, dass ab 10:00 Uhr desselben Tages ein Ersatzmitarbeiter vor Ort ist.

(4) In keinem Fall darf der AN Sicherheitsdienstmitarbeiter einsetzen, die Sozialleistungen nach dem SGB II im Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis beziehen.

(5) Der AN hat eine aufgabenspezifische Dienstanweisung gemäß den Inhalten der DIN 77200 und/ oder ISO 9001 (oder eines gleichwertigen Standards) zu erstellen. Die Dienstanweisung wird Bestandteil des Vertrages und ist bei Unterzeichnung des Vertrages vorzulegen. Die Dienstanweisung regelt die Einzelheiten der Dienstdurchführung, die sich aus dem Vertrag mit dem AG ergeben. Änderungen der Dienstanweisung, die sich aus der Präzisierung des Personaleinsatzes oder betrieblichen Anforderungen des AG's ergeben, sind vom AN und AG zu bestätigen.

(6) Der AN ist verpflichtet, seinen Sicherheitsdienstmitarbeitern eine geeignete Dienstkleidung zu stellen.

(7) Der AN erhält vom AG gemäß der Leistungsbeschreibung die für die auszuführenden Leistungen erforderliche Ausstattung (Schlüssel, Transponder, mobiles Haustelefon). Die Übergabe wird in einem Protokoll schriftlich erfasst. Die ausgehändigten Schlüssel und Unterlagen dürfen ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden. Der AN hat diese sorgfältig zu verwahren und sicherzustellen, dass Dritte auf diese keinen Zugriff erhalten. Bei einem Verlust der ausgehändigten Ausstattung ist der AN zur sofortigen Meldung an den AG verpflichtet.

(8) Für die Einhaltung der Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Durchführung der Arbeiten ist ausschließlich der AN verantwortlich.

(9) Der AN ist verpflichtet, alle aufgefundenen Gegenstände, die von den Sicherheitsdienstmitarbeitern während der Dienstzeit aufgefunden werden, sofort dem AG auszuhändigen. In dem Gebäude festgestellte Schäden sind unverzüglich dem AG zu melden.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der AG ist verpflichtet, den Sicherheitsdienstmitarbeitern des AN sämtliche Ausstattungsgegenstände (Schlüssel, Telefon usw.) sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, welche nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen benötigt werden. Die Übergabe wird quittiert.

(2) Der AG muss vor Beginn des ersten Einsatzes eine umfassende Einweisung des Sicherheitsdienstmitarbeiters in die Gegebenheiten und örtlichen Besonderheiten der Geschäftsstelle vornehmen.

(3) Der AG ist zur fristgemäßen Vergütung nach Maßgabe des § 13 dieses Vertrags verpflichtet.

§ 6 Beauftragung von Nachunternehmern

(1) Eine Übertragung von Erfüllungsleistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom AN bei dem AG schriftlich oder elektronisch per E-Mail (betriebsleitung@efa-sk.de) einzuholen. Der AG wird die eingereichten Unterlagen prüfen und den AN über die Zustimmung, Teil-Zustimmung oder Ablehnung schriftlich informieren.

(2) Der AN hat den Nachunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz (§ 7) und zum Informations- und Prüfrecht (§ 8) hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Nachunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der AN selbst. Der AG kann seine Zustimmung zum Einsatz des Nachunternehmers form- und kostenfrei widerrufen, wenn der Nachunternehmer die vorgenannten Pflichten nicht einhält.

(3) Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen AG und AN auch gegenüber den Nachunternehmern gelten. Bei Einschaltung von Nachunternehmern haftet der AN für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Kommt der Nachunternehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, haftet der AN gegenüber dem AG für die Einhaltung der Pflichten des Nachunternehmers.

§ 7 Datenschutz

(1) Den Sicherheitsdienstmitarbeiter des AN ist es untersagt, Einsicht in Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen zu nehmen sowie die Kommunikationsmittel und andere technische Einrichtungen des AG zu benutzen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Sicherheitsdienstmitarbeiter des AN bei Ausführung der Sicherheitsdienstleistungen personenbezogene Daten und/ oder Sozialdaten wahrnehmen. Der AN unterrichtet von ihm eingesetzte Sicherheitsdienstmitarbeiter spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtet die Einhaltung und weist dies dem AG nach (Vordruck „Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis einschl. Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)“). Das Gebot der Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten.

§ 8 Informationspflicht und Prüfrecht

Der AG hat das Recht, durch Prüfungen bei dem Auftragnehmer die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den AN sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den AN anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim AN einzuholen. Der AN erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte stehen neben dem AG auch dem Landes- bzw. Bundesrechnungshof mit der Maßgabe zu, dass dieser beabsichtige Prüfungen dem AG und dem AN schriftlich ankündigen soll.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter jeder Art frei,

die aus der Durchführung des Vertrages resultieren, sofern der AN schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat.

(2) Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens für:

Die Mindestversicherungssumme beträgt je Schadensereignis:

• Personen- und Sachschäden:	5.000.000,00 Euro
• Allgemeine Vermögensschäden	250.000,00 Euro
• Schäden durch Abhandenkommen Schlüssel & Transponder	250.000,00 Euro
• Schäden durch Beschädigung bewachter Sachen	250.000,00 Euro
• Schäden durch Abhandenkommen bewachter Sachen	250.000,00 Euro
• Schäden an zur Bewachung überlassenen Sachen	250.000,00 Euro

Der Versicherungsschutz ist spätestens mit Vertragsbeginn nachzuweisen.

(3) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des AN, bei Personenschäden, bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen.

(4) Der AG hat Ansprüche gegen den AN unverzüglich nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend zu machen.

(5) Der AN wird während der Dauer dieses Vertrages das von ihm abgeschlossene Versicherungsverhältnis nicht ohne vorherige Unterrichtung des AG beenden oder den Umfang des Versicherungsschutzes einschränken.

§ 10 Antikorrptionsklausel

(1) Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere die Normen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA) vom 15. Dezember 2009, wie insbesondere § 54 (§ 42 BeamStG) „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ und die Verhaltensregeln nach § 3 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorrptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

§ 12 Vergütung

(1) Berechnungsgrundlage für das Entgelt ist das vom AN ausgefüllte Leistungsverzeichnis/ Preisblatt ANL2 und die Einsatzzeiten gemäß Leistungsbeschreibung ANL1. Die Angebotspreise sind Festpreise. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

(2) Die Rechnung ist vom AN monatlich im Nachhinein zu erstellen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an den:

Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis
Postfach 1354
06203 Merseburg
(siehe Informationsblatt E-Rechnung)

zu senden. Sofern der AG gegen Grund und Höhe der Abrechnung keine Einwände erhebt, ist die Rechnung binnen 14 Tagen vom Rechnungseingang an gerechnet zu begleichen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Überweisungsverkehr in EUR.

(3) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG statthaft.

(4) Im Falle der Vertragsbeendigung steht dem AN die Vergütung nur anteilig für bis dahin erbrachte mangelfreie Leistungen zu. Eine ohne Rechtsgrundlage erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten.

§ 13 Preisgleitklausel

(1) Die vereinbarten Vertragspreise sind auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifverträge für Sicherheitsdienstleistungen am Erfüllungsort dieses Vertrages, des vergabespezifischen Mindestlohnes nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA sowie der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Lohnnebenkosten kalkuliert.

Die vereinbarten Vertragspreise können durch schriftliche Vereinbarung geändert werden, wenn:

- a) Änderungen der Tarifverträge für Sicherheitsdienstleistungen, die für den AN gelten, dies erforderlich machen,
- b) durch Rechtsvorschriften, Änderungen der Sozialleistungen und deren Beitragssätze bestimmt werden.
- c) gesetzliche Anpassung der Löhne (Mindestlöhne und des vergabespezifischen Mindestlohnes des Landes Sachsen-Anhalt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA erfolgen

Bei Vorliegen von Punkt a) bis c) verändert sich nur der Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten am Preis.

(2) Preisanpassungen sind mindestens einen Monat vor Inkrafttreten bei dem AG zu beantragen. Die Anträge sind eingehend zu begründen und zu belegen. Die erhöhten Angebotspreise werden grundsätzlich frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen bzw. gesetzlichen Änderung bezahlt.

(3) Bei einer Absenkung der Stundenlöhne durch Änderungen der Tarifverträge für Sicherheitsdienstleistungen, durch eine Absenkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten oder durch eine gesetzliche Anpassung der Löhne (z. B. Mindestlöhne) sind die Vertragspreise ab Inkrafttreten der Absenkung entsprechend zu reduzieren.

Alle übrigen Kostenanteile, die sich nicht auf Lohnänderungen beziehen, bleiben bis zum Ende der Vertragslaufzeit unverändert.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Zuschlag, Leistungsbeginn ist der 02.01.2026.

(2) Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2026, er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der AG ihn nicht schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2026, ordentlich kündigt.

(3) Insgesamt kann der Vertrag höchstens fünf Mal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2031 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 15 Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

(1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten:

- a) Ein Verstoß des AN gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen (§ 7 des Vertrages).
- b) Die schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht durch den AN, sofern der AG den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat.
- c) Ein Verstoß des AN gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und den vergabespezifischen Mindestlohn nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA.

(2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass der AN Schadenersatzansprüche gegenüber dem AG geltend machen kann, wenn organisatorische Änderungen im Bereich des AG, z. B. Änderungen in der Organisationsform des heutigen Jobcenter dazu führen, dass der AG die vertraglich geschuldeten Leistungen für einzelne oder alle von diesem Vertrag erfassten Liegenschaften nicht mehr benötigt.

(3) Als wichtiger Grund gelten als Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

(4) Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts gem. Abs. 1-3 stehen dem AN keine Ansprüche auf Vergütung und/ oder Schadenersatz zu. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung für die vom AN zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vertragsgerecht erbrachten Leistungen.

Die weiteren Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer werden durch Kündigung nicht berührt.

§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung, nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

§ 17 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für beide Vertragspartner wird Halle vereinbart.

Merseburg, XX.XX.2025

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Auftraggebers

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Auftragnehmers